



**Verordnung zur Änderung  
der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern  
(Mittelschulordnung – MSO)**

**Vorblatt**

A) Problem

Die Schulordnung für die Grundschulen und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) wurde zum 01.08.2013 in zwei Schulordnungen – die Grundschulordnung und die Mittelschulordnung – aufgeteilt.

In der neuen Mittelschulordnung sind vereinzelt redaktionelle Anpassungen und inhaltliche Aktualisierungen erforderlich.

B) Lösung

Die redaktionellen Anpassungen und inhaltlichen Aktualisierungen erfolgen in der Mittelschulordnung unter Beachtung der „Paragrafenbremse“ (Ministerratsbeschluss vom 13./14.12.2013).

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

2232-3-K

## **Verordnung zur Änderung der Mittelschulordnung**

Vom ..... 2014

Auf Grund von Art. 7a, 30, 30a Abs. 5, Art. 49, 52, 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO) vom 4. März 2013 (GVBl S. 116, BayRS 2232-3-K) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift des § 33 werden die Worte „und Vorbereitungsklassen“ angefügt.
  - b) § 37 erhält folgende Fassung:  
„§ 37 (aufgehoben)“.
  - c) In den Überschriften von Teil 5, Teil 5 Abschnitt 1 und § 46 wird jeweils das Wort „Probearbeiten“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.
  - d) § 70 erhält folgende Fassung:  
„§ 70 (aufgehoben)“.
2. In § 21 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulschikursen, Studienfahrten sowie“ durch die Worte „Zusammenstellung der Schülerfahrten für das jeweilige Schuljahr sowie für die Durchführung“ ersetzt.
3. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Schulschikursen, Schullandheimaufenthalten, Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen“ durch das Wort „Schülerfahrten“ ersetzt.
4. In § 27 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „jeweiligen“ gestrichen.

5. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 33  
Aufnahme in Mittlere-Reife-Klassen und Vorbereitungsklassen  
(vgl. Art. 7a Abs. 2 und 3 BayEUG)“.

b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „der Jahrgangsstufe 6 oder in einer sich an das Zwischenzeugnis anschließenden Aufnahmeprüfung nach Abs. 2 oder im Jahreszeugnis“ durch die Worte „oder Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 oder in einer Aufnahmeprüfung nach Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Worte „der vorhergehenden Jahrgangsstufe oder in einer sich an das Zwischenzeugnis anschließenden Aufnahmeprüfung nach Abs. 2 oder im Jahreszeugnis“ durch die Worte „oder Jahreszeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe oder in einer Aufnahmeprüfung nach Abs. 2“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „im unmittelbaren Anschluss an die Ausgabe des Zwischenzeugnisses“ durch die Worte „in den letzten Tagen der Sommerferien“ ersetzt.

d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Schülerinnen und Schüler können im unmittelbaren Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule in eine Vorbereitungsklasse aufgenommen werden, wenn sie den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 erworben haben.“

6. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Das Staatliche Schulamt“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt und die Worte „auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Über die Einrichtung von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht in den Pflichtfächern Religionslehre, Ethik und Sport entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung der amtlichen Vorgaben für die Klassen- und Gruppenbildung.“

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „jahrgangsstufenübergreifend“ die Worte „und auch nur für Teile des Schuljahres“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
- d) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:
- „(5) <sup>1</sup>Die Vorbereitungsklassen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule werden als Vorbereitungsklasse 1 und 2 bezeichnet. <sup>2</sup>Für die Vorbereitungsklassen gelten die Bestimmungen für die Jahrgangsstufe 10 entsprechend.“
- e) Die bisherigen Abs. 5 bis 11 werden Abs. 6 bis 12.
- f) Es wird folgender Abs. 13 angefügt:
- „(13) Eine Kooperationsklasse als Klasse einer Mittelschule kann eingerichtet werden, wenn in der Klasse eine Gruppe von mindestens drei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet wird.“

7. § 37 wird aufgehoben.

8. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40  
Beaufsichtigung

<sup>1</sup>Für Schülerinnen und Schüler, die sich aus unterrichtlichen Gründen oder im Zusammenhang mit sonstigen Schulveranstaltungen in der Schulanlage aufhalten oder die an Schulveranstaltungen außerhalb der Schulanlage teilnehmen, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen. <sup>2</sup>Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler. <sup>3</sup>Schülerinnen und Schülern kann gestattet werden, während der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlage zu verlassen. <sup>4</sup>Die Grundsätze stimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit dem Schulforum ab.“

9. In den Überschriften von Teil 5 und Teil 5 Abschnitt 1 wird jeweils das Wort „Probearbeiten“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.

10. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Probearbeiten“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
  - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1; in Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Probearbeiten“ die Worte „sind schriftliche Leistungsnachweise und“ eingefügt.
  - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

11. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „einer Probearbeit“ durch die Worte „eines schriftlichen Leistungsnachweises“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „allen Probearbeiten“ durch die Worte „schriftlichen Leistungsnachweisen“ und in Halbsatz 2 die Worte „bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache“ durch die Worte „in Einzelfällen, z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit nichtdeutscher Muttersprache,“ ersetzt.
- b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einer zu benotenden Arbeit unerlaubter Hilfe, so wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet.“

12. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Zur Frage eines Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens trifft das Staatsministerium gesonderte Festlegungen.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

13. § 49 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Schülerinnen und Schüler der Vorbereitungsklasse 1 rücken ohne besondere Entscheidung in die Vorbereitungsklasse 2 vor.“

14. § 57 Abs. 3 wird aufgehoben.

15. § 58 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. im Fach Deutsch als Zweitsprache im schriftlichen Teil 110 Minuten und im mündlichen Teil 15 Minuten,“.

b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

c) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. im Fach Englisch im schriftlichen Teil 90 Minuten und im mündlichen Teil 15 Minuten,“.

d) Die bisherigen Nrn. 4 bis 11 werden Nrn. 5 bis 12.

16. § 70 wird aufgehoben.

17. Anlage 1 Teil 2 Buchst. b Nrn. 38 und 40 werden aufgehoben.

18. In Anlage 2 werden in Nr. 4 der Stundentafel die Worte „in der Mittelschule“ gestrichen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

München, ..... 2014

**Bayerisches Staatsministerium  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e, Staatsminister



## Begründung

### zur Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO)

#### Zu § 1

##### zu Nr. 1

a)

An Mittelschulen können nach Art. 7a Abs. 2 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Vorbereitungsklassen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses eingerichtet werden. Für diese Vorbereitungsklassen ist allein schon aufgrund von Art. 7a Abs. 2 Satz 5 BayEUG eine schulordnungsrechtliche Regelung erforderlich.

b)

Die Kooperationsklassen sind in Art. 30a Abs. 7 Nr. 1 BayEUG verankert und definiert. Für eine eigene schulordnungsrechtliche Regelung für Kooperationsklassen wie auch für andere Formen kooperativen Lernens im Sinn des Art. 30a Abs. 7 BayEUG besteht daher kein Bedarf. Die Regelung der Mindestschülerzahl zur Bildung von Kooperationsklassen wird aus systematischen Gründen in § 36 MSO verschoben, der Fragen der Klassenbildung regelt.

Das Zustimmungserfordernis der Schulaufwandsträger ist bereits in Art. 30a Abs. 9 Satz 1 BayEUG geregelt. Für eine darüber hinausgehende schulordnungsrechtliche Regelung besteht kein Bedarf.

c)

In der Mittelschule werden wie in anderen Schularten neben den traditionellen Formen der schriftlichen Leistungsnachweise (z.B. Probearbeiten) verstärkt auch alternative Formen der Leistungserhebung gefordert. Eine überwiegend einseitige Leistungsüberprüfung (z.B. schriftlich) ist nicht zielführend. Vielmehr soll ein ausgewogenes Verhältnis aller Formen von Leistungsnachweisen (schriftlich, mündlich, praktisch) herangezogen werden, um eine nachvollziehbare und pädagogisch angemessene Leistungsermittlung sicherzustellen. Diese fachliche Zielsetzung verbunden mit der gebotenen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit kann mit der bisherigen Fokussierung der MSO auf den schriftlichen Leistungsnachweis der Probearbeit nicht erreicht werden und erfordert die Verwendung des offenen Begriffs „Leistungsnachweis“, der in schriftlicher, mündlicher und praktischer Form erbracht werden kann (vgl. Art. 52 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BayEUG).

d)

Die Grundschulordnung wurde im Jahr 2013 aus der Volksschulordnung heraus entwickelt und ist am 01.08.2013 in Kraft getreten. § 70 MSO ist nicht länger erforderlich. Der rechtliche Fortbestand der Grundschulordnung bleibt hiervon unberührt.

a) bis d)

Für die Aufhebung unter Buchst. b und d gilt die Paragraphenbremse nicht. Die Aufhebungen dienen aber im Sinne der Paragraphenbremse der Ersatzbeschaffung für die Änderungen unter Buchst. a und c.

#### zu Nrn. 2 und 3

§ 21 Abs. 5 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 1 MSO sind begrifflich an die Terminologie der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 09.07.2010 „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ (KWMBI S. 204) anzupassen. Die Bekanntmachung spricht allgemein von Schülerfahrten.

Die Vorgaben der Paragraphenbremse sind beachtet. Zur Ersatzbeschaffung wird die Aufhebung unter Nr. 16 herangezogen.

#### zu Nr. 4

Das Wort „jeweiligen“ kann in § 27 Abs. 2 Satz 2 MSO gestrichen werden. Es ist das Einvernehmen des Elternbeirats derjenigen Mittelschule erforderlich, für die eine Erhebung genehmigt werden soll.

Für diese Streichung gilt die Paragraphenbremse nicht. Die Streichung ist aber im Sinne der Paragraphenbremse zur Ersatzbeschaffung für eine neue Regelung erforderlich; hierauf wird bei der betreffenden Änderungsziffer näher eingegangen.

#### zu Nr. 5

a) und d)

Auf Nr. 1 Buchst. a wird Bezug genommen.

Art. 7a Abs. 2 Satz 5 BayEUG legt fest, dass in Vorbereitungsklassen nur besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 aufgenommen werden, die den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule erworben haben. Für die Aufnahme in die M 7 sieht § 33 Abs. 1 Satz 1 MSO eine Durchschnittsnote von 2,66, für die Aufnahme in die M 8, 9 und 10 eine Durchschnittsnote von 2,33 vor. Vor diesem Hintergrund ist eine Durchschnittsnote von 2,5 für die Aufnahme in die Vorbereitungsklasse angemessen, aber auch ausreichend.

Die Vorgaben der Paragraphenbremse sind beachtet. Zur Ersatzbeschaffung werden die Streichungen und Aufhebungen unter Nrn. 4 und 7 herangezogen.

b) und c)

Die Aufnahmeprüfung für Schülerinnen und Schüler, die ihre Eignung für die M 7, 8 und 9 im Zwischenzeugnis nicht nachgewiesen haben, bleibt erhalten. Sie wird allerdings zeitlich hinter das Jahreszeugnis verschoben. Aus pädagogischen und verfahrensökonomischen Gründen ist es vorzuzugswürdig, dass sich nur die Schülerinnen und Schüler der Aufnahmeprüfung unterziehen, die ihre Eignung für den M-Zug auch im Jahreszeugnis noch nicht nachweisen konnten. Hinsichtlich der zeitlichen Festlegung der Aufnahmeprüfung orientiert sich die neue Regelung z.B. an der Nachprüfung im Gymnasialbereich (§ 64 Abs. 1 GSO). Damit besteht rechtzeitig vor dem Unterrichtsbeginn Klarheit darüber, welche Klasse die Schülerin oder der Schüler besucht.

Die Vorgaben der Paragraphenbremse sind beachtet. Zur Ersatzbeschaffung wird die Aufhebung unter Nr. 16 herangezogen.

#### zu Nr. 6

a)

Die Klassenbildung bei Mittelschulen, die keinem Verbund angehören, wird der Schulleitung übertragen. Mit Blick auf die Größe dieser Mittelschulen und im Vergleich zu anderen Schularten ist die Klassenbildung durch das Staatliche Schulamt nicht mehr sachgerecht. Zudem wird dadurch die Eigenverantwortung der Mittelschulen an geeigneter Stelle gestärkt.

Die Vorgaben der Paragraphenbremse sind beachtet.

b)

Die Regelung, jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht zur Sicherstellung des Unterrichtsangebots anordnen zu können, ist mit Blick auf die bestehende Mittelschulstruktur nicht mehr erforderlich.

Für die damit verbundene Aufhebung und redaktionelle Anpassung gilt die Paragraphenbremse nicht. Die Aufhebung ist aber im Sinne der Paragraphenbremse zur Ersatzbeschaffung für eine neue Regelung erforderlich; hierauf wird unten unter Buchst. d näher eingegangen.

c)

Fördermaßnahmen können genauso wie Arbeitsgemeinschaften auch nur für Teile des Schuljahres eingerichtet werden.

Die Vorgaben der Paragraphenbremse sind beachtet. Die neue Regelung ist kürzer als die bisherige. Die Aufhebung ist im Sinne der Paragraphen-

bremse zur Ersatzbeschaffung für eine neue Regelung erforderlich; hierauf wird unten unter Buchst. d näher eingegangen.

d)

Auf Nr. 1 Buchst. a wird Bezug genommen.

Die Vorgaben der Paragraphenbremse sind beachtet. Zur Ersatzbeschaffung werden die Streichungen und Aufhebungen unter oben Buchst. b und c sowie unten Nr. 18 herangezogen.

e)

Hierbei handelt es sich um einen Fall der Rechtsbereinigung, für den die Paragraphenbremse nicht gilt.

f)

Auf Nr. 1 Buchst. b wird Bezug genommen.

Für diese systematische Verschiebung gilt die Paragraphenbremse nicht.

#### zu Nr. 7

Auf Nr. 1 Buchst. b wird Bezug genommen.

Für diese Aufhebung gilt die Paragraphenbremse nicht. Die Aufhebung ist aber im Sinne der Paragraphenbremse zur Ersatzbeschaffung für eine neue Regelung erforderlich; hierauf wurde bereits oben unter Nr. 5 näher eingegangen.

#### zu Nr. 8

Für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 muss an Mittelschulen im Grundsatz dasselbe wie an Realschulen und Gymnasien gelten (vgl. § 40 RSO und § 38 GSO).

Die Anforderungen der Paragraphenbremse sind beachtet.

#### zu Nr. 9

Auf Nr. 1 Buchst. c sowie Buchst. a bis c wird Bezug genommen.

Die Vorgaben der Paragraphenbremse sind damit beachtet.

#### zu Nr. 10

Auf Nr. 1 Buchst. c wird Bezug genommen.

Die Anforderungen der Paragraphenbremse sind beachtet. Die Kürzung der bestehenden Regelung dient gleichzeitig der Ersatzbeschaffung für die neue Regelung.

#### zu Nr. 11

Auf Nr. 1 Buchst. c wird Bezug genommen.

Die äußere Form ist nicht nur bei Probearbeiten, sondern bei allen schriftlichen Leistungen von Bedeutung. Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwerere Ausdrucksmängel sollen gekennzeichnet werden, um die Schülerinnen und Schüler beim Erlernen des richtigen Schreibens insoweit zu unterstützen. Ausnahmen sind in Einzelfällen z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und (unverändert) bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache möglich.

Diese fachliche Zielsetzung kann mit der geltenden Regelung in § 47 Abs. 1 Satz 2 MSO nicht erreicht werden; die Änderung ist daher erforderlich.

Erforderlich ist es auch, den Anwendungsbereich der Regelung des § 47 Abs. 4 Satz 1 MSO über Probearbeiten hinaus auf andere Formen der Leistungserhebung auszuweiten. Hinsichtlich der Folgen des Unterschleifs muss für die Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen im Grundsatz dasselbe wie an Realschulen und Gymnasien gelten (vgl. § 53 Abs. 3 RSO und § 58 Abs. 2 GSO).

Die Vorgaben der Paragraphenbremse sind beachtet. Die bisherige und die neue Regelung sind in etwa gleich umfangreich. Die Streichungen unter Nr. 17 werden anteilig zur Ersatzbeschaffung herangezogen. Ergänzend wird die Aufhebung unter Nr. 16 zur Ersatzbeschaffung herangezogen.

#### zu Nr. 12

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine spezielle rechtliche Grundlage für (die bestehenden schulartübergreifenden) Verwaltungsvorschriften zu Leistungserhebungen im Bereich Lese-/Rechtschreibschwäche und Legasthenie (entsprechend z.B. § 53 Abs. 4 GSO) erforderlich.

Die Streichungen unter Nr. 17 werden anteilig zur Ersatzbeschaffung herangezogen. Ergänzend wird die Aufhebung unter Nr. 16 zur Ersatzbeschaffung herangezogen. Die Vorgaben der Paragraphenbremse sind damit beachtet.

#### zu Nr. 13

Auf Nr. 1 Buchst. a wird Bezug genommen.

Die Streichungen unter Nr. 17 werden anteilig zur Ersatzbeschaffung herangezogen. Ergänzend wird die Aufhebung unter Nr. 16 zur Ersatzbeschaffung herangezogen. Die Vorgaben der Paragraphenbremse sind damit beachtet.

#### zu Nr. 14

Die Möglichkeit, den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule mit dem Bestehen einer theorieentlasteten Abschlussprüfung zu erlangen, soll auf Schülerinnen und Schüler beschränkt sein, die eine Praxisklasse besuchen. Die Anforderungen der Prüfung, die den allgemeinen Standards des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule entsprechen, sind insbesondere auf das Profil der Praxisklasse zugeschnitten. Schülerinnen und Schüler, die keine Praxisklasse besuchen, haben die Möglichkeit, bei entsprechenden Leistungen den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule durch eine Anerkennung der Abschlusszeugnisse durch das Staatliche Schulamt zu erhalten (vgl. § 54 Abs. 2 MSO).

Für diese Aufhebung gilt die Paragraphenbremse nicht. Die Aufhebung ist aber im Sinne der Paragraphenbremse zur Ersatzbeschaffung für eine neue Regelung erforderlich; hierauf wird unter Nr. 15 näher eingegangen.

#### zu Nr. 15

Das Fach Deutsch als Zweitsprache ist im Rahmen der besonderen Leistungsfeststellung hinsichtlich der zeitlichen Anforderungen stärker am Fach Deutsch als am Fach Englisch auszurichten. Das Fach Deutsch als Zweitsprache ersetzt das Fach Deutsch bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, die weniger als sechs Jahre in Deutschland leben (vgl. § 58 Abs. 2 Satz 2 MSO). Der Aufbau orientiert sich am qualifizierenden Abschluss der Mittelschule im Fach Deutsch. Die Prüflinge bearbeiten Aufgaben zur Grammatik und zum Rechtschreiben sowie zu einem sachlichen oder literarischen Text. Der produktive Anteil der in deutscher Sprache zu bearbeitenden Aufgaben orientiert sich mehr am Fach Deutsch als am Fach Englisch.

Diese fachliche Zielsetzung kann mit der geltenden Regelung in § 58 Abs. 7 Satz 1 MSO nicht erreicht werden; die Änderung ist daher erforderlich.

Die Aufhebung unter Nr. 14 wird zur Ersatzbeschaffung herangezogen. Die Vorgaben der Paragraphenbremse sind damit beachtet.

#### zu Nr. 16

Auf Nr. 1 Buchst. d wird Bezug genommen.

Die Aufhebung wird im erforderlichen Umfang zur Ersatzbeschaffung herangezogen. Die Vorgaben der Paragraphenbremse sind beachtet.

zu Nr. 17

Die beiden MODUS-Maßnahmen „Erweitertes Screening zur Einschulung“ und „Förderung von Vorschulkindern mit Entwicklungsverzögerung“ haben an Mittelschulen – anders als an Grundschulen – keinen Anwendungsbereich und können nach der „technischen Teilung“ der VSO in die GrSO und MSO in der MSO gestrichen werden.

Für diese Streichung gilt die Paragraphenbremse nicht. Die Streichung ist aber im Sinne der Paragraphenbremse zur Ersatzbeschaffung für neue Regelungen erforderlich; hierauf wurde bereits oben unter Nrn. 11, 12 und 13 näher eingegangen.

zu Nr. 18

Für diese redaktionell begründete Streichung gilt die Paragraphenbremse nicht. Die Streichung ist aber im Sinne der Paragraphenbremse zur Ersatzbeschaffung für eine neue Regelung erforderlich; hierauf wurde bereits oben unter Nr. 6 Buchst. d näher eingegangen.

**Zu § 2**

Die Änderungen treten zum rechtlichen Beginn des neuen Schuljahres 2014/2015 in Kraft (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayEUG).